#### Bernrieder Freundeskreis des Buchheim-Museums der Phantasie Bernried e.V.

# Die Satzung

# § 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Bernrieder Freundeskreis des Buchheim-Museums der Phantasie Bernried e.V.".
  - Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2. Sitz des Vereins ist Bernried.

# § 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Hinblick auf das Museum der Phantasie der Stiftung Buchheim und die Einbindung in das Bernrieder Gemeindeleben.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Kunstsammlungen.

# § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands, der zu begründen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor

- dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag ausgenommen. Darüber hinaus übernimmt der Verein bei Veranstaltungen im Buchheim Museum für diese Mitglieder anfallende Eintrittskosten.

# § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

# § 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist j\u00e4hrlich vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstands
  - b. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrage
  - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei juristischen Personen bestimmt das jeweilige zuständige Vertretungsorgan, wer auf der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausüben soll. Auch eine juristische Person hat jeweils nur eine Stimme.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder, mindestens aber 10 Mitglieder, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. dem/der Schriftführer/in>
  - d. dem/der Schatzmeister/in sowie
  - e. mindestens drei und höchstens fünf Beisitzern; davon soll ein Beisitzer vom Gemeinderat Bernried benannt werden.
- 2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit den Verein vertritt.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

# § 9 Wahl des Vorstands

- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zu den jeweiligen Neuwahlen im Amt.
- 2. Der Vorstand ist in geheimer Wahl zu bestimmen.>
- 3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren.

#### § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils im 1. Quartal für ein Kalenderjahr zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Bernried, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Bernried, den 26. Januar 1999

P.S.: Am 05.08.1999 wurde der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim eingetragen und wird aktuell im Vereinsregister des Amtsgerichts München (VR 80550) geführt. (Stand Juli 2012)